

§ 0651o BGB

(1) Der Reisende hat dem [Reiseveranstalter](#) einen Reisemangel [unverzüglich](#) anzuzeigen.

(2) Soweit der [Reiseveranstalter](#) infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 1 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt,

1. die in § [651m BGB](#) bestimmten Rechte geltend zu machen oder
2. nach § [651n BGB](#) Schadensersatz zu verlangen.